



SATZUNG

des LSC Fördervereins

in der Fassung vom 27. November 2010

LSC Förderverein e.V.
Postfach 6028
59810 Arnsberg
foerderverein@lsc-oeventrop.de
IBAN: DE17 4646 2271 0000 6007
00
BIC: GENODEM1ANO
Spar- und Darlehnskasse Oeventrop

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „LSC Förderverein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Arnsberg-Oeventrop.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Luftsport-Club Oeventrop e.V.
Dessen Vereinszweck ist die Förderung des Luftsports, insbesondere im Bereich der Jugendpflege und Jugendarbeit durch das Angebot von Ausbildung im Segelflug und Segelflug als Freizeit- und Leistungssport, und des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
Auch juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



SATZUNG

des LSC Fördervereins

in der Fassung vom 27. November 2010

LSC Förderverein e.V.
Postfach 6028
59810 Arnsberg
foerderverein@lsc-oeventrop.de
IBAN: DE17 4646 2271 0000 6007
00
BIC: GENODEM1ANO
Spar- und Darlehnskasse Oeventrop

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.



S A T Z U N G

des LSC Fördervereins

in der Fassung vom 27. November 2010

LSC Förderverein e.V.
Postfach 6028
59810 Arnsberg
foerderverein@lsc-oeventrop.de
IBAN: DE17 4646 2271 0000 6007
00
BIC: GENODEM1ANO
Spar- und Darlehnskasse Oeventrop

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (7) Die Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entlastung des Vorstands nach Anhören der Vorstandsberichte (Geschäftsbericht und Kassenbericht),
 - b) Entlastung des Kassierers nach Anhören der Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Vorstandswahlen (§ 7),
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr (bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung),
 - e) Beschlussfassung über
 - 1) Höhe der Beiträge,
 - 2) Änderung der Satzung,
 - 3) sonstige Anträge.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Arnsberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich im Bereich des Sports.

Diese Satzung, beschlossen in der Gründungsversammlung am 7. September 2007, wurde heute, am 07. Dezember 2007, durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 geändert.

Die vorliegende Fassung enthält die Änderungen im § 8 Punkt (1) zur Differenzierung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Ergänzungen des § 8 durch Punkt (7). Beides wurde von der Mitgliederversammlung am 27. November 2010 mit dem Zweck der Einführung von Kassenprüfern beschlossen.